

www.prethikrat.at

Verfahren gegen Wirtschaftsnachrichten Donauraum, Ausgabe 04/2015 (Rüge)

**„Das neue Business-Banking der Bank Austria – einfach, schnell und bequem“ sowie
„Nutzen Sie Ihre Chance im Web! Der HEROLD kümmert sich um alles“**

Sachverhalt und Verfahren

(Wien, 30. November 2015) – Gegenstand des Verfahrens ist eine Eigenaktivität des PR-Ethik-Rats, die dieser im April 2015 aufgenommen hat.

In den WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN DONAURAUM, Ausgabe 04/2015 befindet sich auf Seite 18 ein Artikel, in dem über das neue Business Banking der Bank Austria berichtet wird. Der Artikel ist nicht als Werbung gekennzeichnet und hat auch nicht - wie die meisten anderen größeren Artikel dieses Mediums - einen ausgewiesenen Autor. Unten rechts befindet sich ein Infokasten mit Kontaktdaten, der klar appellativ gehalten ist: *"Lernen Sie die neue Bank Austria kennen"*. Auf Seite sieben des selben Heftes befindet sich ein klassisches Inserat der Bank Austria, das ebenso das neue Produkt Business-Banking bewirbt.

Nach näherer Durchsicht werden noch andere, ähnlich gelagerte Fälle in der Publikation offensichtlich, vor allem das Unternehmen Herold bewirbt sein Angebot der Suchmaschinenoptimierung in Form eines nicht als Werbung gekennzeichneten Artikels (S. 42) und eines Inserats zum gleichen Thema (S. 41). Manche andere redaktionelle Artikel sehen optisch ähnlich aus, sind aber als „Bezahlte Anzeige“ gekennzeichnet.

Bei den beiden ungekennzeichneten Artikeln über Produkte von Bank Austria und Herold liegt daher der Verdacht auf Verletzung der Kennzeichnungspflicht, d.h. Durchführung eines unzulässigen Koppelungsgeschäfts, nahe. Beide Unternehmen sowie das Medium wurden um Stellungnahmen ersucht. In einem Schreiben weist der Geschäftsführer und Herausgeber der Wirtschaftsnachrichten Donauraum aber darauf hin, dass für beide beanstandete Artikel kein Entgelt geleistet worden sei.

Dies widerspricht klar der Aussage der Bank Austria, die in einem Schreiben bestätigt, dass sie Raum für zwei Seiten gebucht und sowohl ein klassisches Sujet sowie den auf Seite 18 abgedruckten „PR-Text“ an die Wirtschaftsnachrichten Donauraum übermittelt hätte, und zwar als *„bezahltes Textinserat“*, wie die Bank Austria dezidiert betont und nicht als Gefälligkeitsartikel der Redaktion. Die Bank Austria hat sich dabei laut ihrer Stellungnahme auf den Medieninhaber verlassen, für die „allfällig notwendige Kennzeichnung“ Sorge zu tragen. Dies wurde auch von Herold in seiner Stellungnahme betont. Das Unternehmen weist darauf hin, dass die Kennzeichnungspflicht beim Herausgeber bzw. Medieninhaber läge.

Spruch und Begründung

Bei beiden Veröffentlichungen (Inserat Bank Austria und „redaktioneller“ Artikel Bank Austria sowie Inserat Herold und „redaktioneller“ Artikel Herold) sind nach Ansicht des PR-Ethik-Rats klare Hinweise auf das Vorliegen unzulässiger Koppelungsgeschäfte erkennbar. Die Entgeltlichkeit der Artikel wurde auch von der Bank Austria in ihrer Stellungnahme konzediert, vom Herold Verlag wenigstens nicht abgestritten.

Wenn als Gegenleistung für das Werbeentgelt für ein klassisches Inserat nicht nur das Inserat selbst, sondern an anderer Stelle der Ausgabe auch noch ein nicht als „Anzeige“ gekennzeichneteter PR-Artikel zugunsten des jeweiligen Inserenten platziert wird, dann handelt es sich um eine gesetzwidrige Handlung und einen Verstoß gegen § 26 Mediengesetz. Zudem wird damit gegen Punkt 9. und 10. des Ehrenkodex des PRVA verstoßen.

Der Rat spricht deshalb eine öffentliche Rüge gegen die Wirtschaftsnachrichten Donauraum wegen Verdachts eines unzulässigen Koppelungsgeschäfts, Verletzung des Prinzips der Trennung von redaktionellen und kommerziellen Inhalten sowie Täuschung der Leserinnen und Leser aus.